

Verbrennen von Weihnachtsbäumen im Freien

Esther Gysi | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Seit ein paar Jahren ist das gemeinsame Verbrennen der ausgedienten Weihnachtsbäume im Trend. Solche Veranstaltungen belasten jedoch die Luft und benötigen in jedem Fall eine Bewilligung. Diese kann der Gemeinderat nur dann ausstellen, wenn überwiegendes Interesse an der Sache vorhanden ist. Er muss dabei sicherstellen, dass keine übermässigen Immissionen entstehen.

Offene Feuer im Freien wie beispielsweise das Verbrennen von Weihnachtsbäumen belasten die Luft. Insbesondere dann, wenn die Verbrennung nicht raucharm ist, entstehen erhebliche Mengen Feinstaub.

Als Feinstaub oder PM10 werden kleinste Staubteilchen mit einem Durchmesser von weniger als 10 Mikrometern (0,01 Millimeter) bezeichnet. Feinstaub besteht aus einer Vielzahl chemischer Verbindungen und kann über die Atemorgane bis in die Lun-

gen eindringen. Feinstaub gilt heute als wichtiger Indikator für die Gesundheitsbelastung, speziell im Winterhalbjahr. Gesundheitliche Auswirkungen haben hohe Feinstaubkonzentrationen vor allem bei Personen mit bereits bestehenden Lungen- und Herzkreislauf-Erkrankungen. Bei PM10-Konzentrationen über dem Tagesmittelgrenzwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft häufen sich Arztkonsultationen und Spitaleinweisungen wegen Atemwegserkrankungen.

Wenn der Weihnachtsbaum in Flammen aufgeht

Seit einiger Zeit hat sich in mehreren Orten unseres Kantons die Gepflogenheit entwickelt, Anfang Jahr die ausgedienten Weihnachtsbäume zu sammeln und in einer gemeinsamen Aktion zu verbrennen. Dieses «Weihnachtsbaumverbrennen» ist aus mehreren Gründen problematisch: Einerseits sind die Weihnachtsbäume im Januar noch nicht genügend trocken, um raucharm zu verbrennen. Andererseits ist die Feinstaubbelastung der Luft in den Wintermonaten aufgrund häufiger Inversionslagen ohnehin hoch und überschreitet zeitweise den Grenzwert der Luftreinhalteverordnung (LRV). Zusätzliche Feinstaubquellen sind soweit möglich zu vermeiden.

Luft
Lärm



Falls durch die Gemeinde eine Ausnahmebewilligung für ein Weihnachtsbaumverbrennen erteilt wird, dürfen keine Abfälle wie Paletten mitverbrannt werden.



Rauchende Feuer erzeugen viel Feinstaub.

Nur mit Bewilligung

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Abfällen im Freien verboten (LRV Artikel 26a). Erlaubt ist einzig das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. Eine solche raucharme Verbrennung ist nur dann gewährleistet, wenn das Material trocken ist. Dies ist bei der Verbrennung von Weihnachtsbäumen im Winter nicht gegeben. Die Feuer rauchen dementsprechend stark und verstossen gegen LRV Artikel 26b Absatz 1. Die zuständige Behörde kann gemäss LRV Artikel 26b Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen Bewilligungen für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Feld-, Wald- und Gartenabfällen erteilen.

Nicht mehr gebrauchte Weihnachtsbäume gehören abfallrechtlich zu den Siedlungsabfällen. Für die Regelung der Entsorgung von Siedlungsabfällen ist der Gemeinderat zuständig. Weihnachtsbaumverbrennen benötigen in jedem Fall eine Bewilligung des Gemeinderats. Wenn dieser ein Weihnachtsbaumverbrennen zulassen will, muss er folgende Punkte beachten:

- In seiner Begründung muss ein überwiegendes Interesse geltend gemacht werden.
- Der Gemeinderat muss sicherstellen, dass keine übermässigen Immissionen entstehen.
- Der Gemeinderat kann entscheiden, unter welchen Voraussetzungen er Weihnachtsbaumverbrennen zulassen will. Allenfalls sind die Vorschriften für die Entsorgung von Grünabfällen im kommunalen Abfallreglement für die Beurteilung beizuziehen.

Glossar

Emissionen

Luftverunreinigungen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen bezeichnet.

Immissionen

Luftverunreinigungen werden am Ort ihres Einwirkens auf Mensch und Umwelt als Immissionen bezeichnet.

- Weihnachtsbaumverbrennen dürfen nicht in Wohngebieten stattfinden (Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 V EG UWR § 52).
- Es dürfen keine Abfälle wie Paletten, Restholz, Altholz, Karton, Papier, Plastik usw. mitverbrannt werden. Das Verbrennen dieser Abfälle im Freien ist gemäss LRV Artikel 26a verboten.
- Bei Erreichen oder Überschreiten der Interventionsstufe 1 gemäss Verordnung über Massnahmen bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen durch Feinstaub vom 20. Dezember 2006 (Feinstaubverordnung) § 6 sind Feuer im Freien jeder Art und somit auch Weihnachtsbaumverbrennen verboten.
- Während Inversionslagen und speziell beim Erreichen oder Überschreiten der Informationsstufe gemäss Feinstaubverordnung wäre eine Bewilligung kaum zu rechtfertigen. Beim Erreichen der Informationsstufe werden Bevölkerung und Gemeinden gemäss § 5 der Feinstaubverordnung aufgerufen, Luftverunreinigungen freiwillig zu vermindern beziehungsweise entsprechende Vorkehrungen zu erlassen. Aus Sicht der Luftreinhaltung ist ein überwiegendes Interesse bei Weihnachtsbaumverbrennen nur schwer zu begründen, zumal es sich bei diesen Anlässen – anders als beispielsweise bei 1.-August-Feuern – um eine relativ neue Erscheinung und nicht um eine Tradition oder ein Brauchtum handelt.

Weitere Informationen

Unter www.ag.ch/umwelt/de/pub/publikationen/merkblaetter_broschueren.php kann das Merkblatt «Verbrennen von Weihnachtsbäumen im Freien, Rechtslage, Zuständigkeit» heruntergeladen werden. Es bietet Gemeinden beim Thema Weihnachtsbaumverbrennen Hilfe.



Gesetzliche Grundlagen

Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. Juli 2008)

8. Abschnitt:

Verbrennen von Abfällen

Art. 26a Verbrennen in Anlagen
Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

Art. 26b Verbrennen ausserhalb von Anlagen

1 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

2 Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

3 Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer V EG UWR

vom 14. Mai 2008

§ 52 Verbrennen im Freien

1 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.